

## **Antwort**

### **Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Die Novellierung der Düngeverordnung (DVO) ist dringend notwendig, um die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG zu erreichen. Nach Ansicht der Landesregierung hätte es deutlich früher zu Verschärfungen im Düngerecht kommen müssen. Die Bundesregierung hat die Novellierung verzögert. Aus diesem Grund besteht die Gefahr, dass die EU-Kommission gegen Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren einleiten wird.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Landesregierung begrüßt, dass endlich ein Entwurf der neuen Düngeverordnung vorliegt. Die Düngung muss zukünftig allerdings stärker am Nährstoffbedarf der Kulturpflanzen ausgerichtet werden, um die Auswaschung von Nährstoffen zu reduzieren. Der vorliegende Arbeitsentwurf zur DVO ist daher weiter zu verschärfen.

So sollte z. B. die Sperrfrist bei der Düngung von Dauergrünland mindestens drei Monate betragen.

Auch die Mindestlagerkapazitäten für flüssige Wirtschaftsdünger sollten in der DVO geregelt werden und in der Regel mindestens neun Monate betragen. Unter diesen Voraussetzungen kann sich die Ausbringung der Wirtschaftsdünger stärker am Nährstoffbedarf der Kulturpflanzen orientieren.

Des Weiteren setzt sich die Landesregierung für die Reduzierung der Nährstoffsalden beim betrieblichen Nährstoffvergleich ein und unterstützt hiermit eine weitere Forderung der EU-Kommission.

Der betriebliche Nährstoffvergleich muss den zuständigen Landesbehörden auf elektronischem Wege jährlich vorgelegt werden. Hierzu fordert die Landesregierung eine entsprechende Länderermächtigung in der DVO.

Zu 2:

Die Höchstmenge von 170 kg Stickstoff/ha sollte nach Ansicht der Landesregierung für Wirtschaftsdünger tierischer und pflanzlicher Herkunft grundsätzlich eingehalten werden. Ausnahmen sollten durch eine Derogationsregelung möglich sein, wenn der Nährstoffbedarf und -entzug bei intensiv genutztem Grünland deutlich über 170 kg N/ha liegt. Nur so kann der zusätzliche Einsatz von mineralischem Stickstoff auf diesen Betrieben verhindert werden. Die grundsätzlich vorgesehene Ausnahmeregelung für Gärreste aus dem Betrieb von Biogasanlagen lehnt die Landesregierung ab.

Zu 3:

Grundlage für jede Art der Düngenanwendung und -ausbringung ist das Düngegesetz, das die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Anwendung von Düngemitteln regelt. Die Anforderungen an die gute fachliche Praxis der Düngung werden in der Düngeverordnung konkretisiert. Alle Düngungsmaßnahmen müssen demnach nach Art, Menge und Zeit auf den tatsächlichen Bedarf der Pflanzen abgestimmt werden. Dabei sind die im Boden verfügbaren

Nährstoffvorräte sowie besondere Standort- und Anbaubedingungen unbedingt zu berücksichtigen. Ziel der Düngeverordnung ist es, durch einen schonenden Einsatz von Düngemitteln und eine Verminderung von Nährstoffverlusten langfristig die Nährstoffeinträge in die Gewässer und andere Ökosysteme so zu verringern, dass die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie eingehalten werden. Daran hat sich auch die Definition der guten fachlichen Praxis auszurichten.